



Tiere leiden in Schweizer Schlachthöfen

Lic. iur. Katerina Stoykova

Über 71 Millionen Tiere werden jährlich in der Schweiz für die Fleischproduktion geschlachtet. Trotz der relativ strengen Gesetzesvorschriften bestehen in vielen Schlachtbetrieben gravierende Tierschutzprobleme, wie aus einer aktuellen Analyse des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) hervorgeht.

Im Auftrag des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurden zwischen Januar 2018 und März 2019 zehn Prozent aller Schlachthöfe in der Schweiz und in Liechtenstein auf Tierschutzaspekte hin kontrolliert. Der Prüfbericht fällt ernüchternd aus: Bei der Hälfte der gros-

sen sowie bei der Mehrheit der kleineren kontrollierten Schlachtbetriebe wurden Mängel bei der Unterbringung der Tiere, dem Betäuben und Entbluten festgestellt.

Tierschutzvorgaben im Schlachtprozess

Zu den Pflichten des Schlachthofbetreibers gehört etwa das schonende Ausladen und Versorgen der Tiere vor der Schlachtung sowie die schonende Tötung. Hierfür müssen die Tiere sorgfältig zu einer Fixationseinrichtung getrieben, fixiert und betäubt werden, ehe sie entblutet werden. Die Betäubung vor der Schlachtung ist ein äusserst wichtiger und heikler

Vorgang, der dazu dient, die Tiere in einen Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit zu versetzen, bevor ihnen die Halsschlagader für die Entblutung durchtrennt wird. Kleinste Fehler in diesem Bereich sind für die betroffenen Tiere mit enormem Leid verbunden. Schweine und Hühner werden in der Regel mit Strom oder CO₂ betäubt, Kühe, Schafe und Ziegen hingegen mit einem Bolzenschuss ins Gehirn.

Mängel in Schweizer Schlachtbetrieben

Im Rahmen seiner Analyse liess das BLV 67 Schweine- und Rinderschlachthöfe überprüfen und

stellte fest, dass in fast allen Betrieben Futter, Einstreu und Beschäftigungsmaterial sowie vielerorts auch die Tränken fehlten. In vielen Schlachtbetriebe fanden zudem kaum Kontrollen des Betäubungs- und Entblutungserfolgs statt, zudem wurden die Betäubungsgeräte entweder falsch eingesetzt oder sie funktionierten nicht einwandfrei.

Selbstkontrolle der Schlachtbetriebe

Gemäss den rechtlichen Vorgaben hat eine vom Schlachthofbetreiber bestimmte Person den Betäubungs- und Entblutungserfolg zu kontrollieren und allfällige Fehl- oder Nachbetäubungen zu dokumentieren. Die Aufsicht über die Schlachtbetriebe üben die kantonalen Veterinärbehörden aus, indem bei jeder Schlachtung ein amtlicher Tierarzt anwesend sein muss. Er ist dabei für die Prüfung des Gesundheitszustands der im Schlachthof angelieferten Tiere und für die Fleischuntersuchung nach der Schlachtung zuständig. Den Betäubungs- und Entblutungserfolg kontrolliert der amtliche Tierarzt nur mittelbar, indem er stichprobenartig die Dokumentation der betriebsinternen Selbstkontrolle überprüft, was aus Tierschutzsicht zu kritisieren ist.

Massnahmen ungenügend

Zur Behebung der Missstände schlägt das BLV einerseits die Förderung der Aus- und Weiterbil-

dung im Bereich Tierschutz für Betreiber und Personal von Schlachtbetrieben sowie für die amtlichen Kontrollpersonen vor. Andererseits will das Bundesamt die Vorgaben für die Dokumentation von Betäubungsmängeln im Rahmen der Selbstkontrolle optimieren.

Im Hinblick auf das immense Leid, das eine ungenügende Betäubung und/oder Entblutung für betroffene Tiere zur Folge hat, darf die Kontrolle in diesem sensiblen Bereich jedoch nicht den Schlachtbetrieben überlassen sein. Stattdessen hat eine betriebsunabhängige Fachperson diese Schritte im Schlachtprozess vor Ort zu überwachen oder die betriebliche Selbstkontrolle ist durch obligatorische Videoüberwachung zu ersetzen. Politische Bestrebungen hierzu sind im Gange.



ZUR AUTORIN

Tier im Recht

Katerina Stoykova ist Juristin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR). Mehr über die wichtigen Aufgaben dieser Stiftung erfahren Sie unter:

www.tierimrecht.org



Ayurveda- & Fastenkuren,
Yoga, Zen, Vipassana
und mehr im naturnahen
Holz100-Retreathaus
ChieneHuus (Kiental BE)

